

Verordnung über die Erprobung eines besonderen Ausbildungs- und Prüfungsmodells des Teilstudienganges Pharmazeutische Wissenschaften an der Universität Bern

vom 4. Oktober 2001

Das Eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf Artikel 46a der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung vom
19. November 1980¹ (AMV),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt das besondere Ausbildungs- und Prüfungsmodell (Modell) des Teilstudienganges Pharmazeutische Wissenschaften der Universität Bern (Teilstudiengang Pharmazie der Universität).

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für sämtliche Studierenden des Teilstudienganges Pharmazie der Universität und umfasst die ersten beiden Studienjahre (Grundstudium) des gesamthaft fünfjährigen Studienganges in Pharmazeutischen Wissenschaften und des eidgenössischen Diploms für Apothekerinnen und Apotheker.

² Soweit diese Verordnung nicht davon abweicht, gelten die Bestimmungen der AMV.

2. Abschnitt: Studienaufbau und Lerninhalte

Art. 3 Studienaufbau

¹ Der Teilstudiengang Pharmazie der Universität besteht aus dem zweijährigen Grundstudium.

² Im Grundstudium werden zwei Vordiplomprüfungen durchgeführt.

SR 811.112.56

¹ SR 811.112.1

Art. 4 Lerninhalte

Das Grundstudium umfasst die naturwissenschaftlichen Grundlagen (namentlich Mathematik, Informatik, Physik, Biologie, analytische, anorganische, organische und physikalische Chemie) sowie die biomedizinischen Grundlagen (namentlich Einführung in die pharmazeutischen Wissenschaften und Anatomie/Physiologie).

3. Abschnitt: Prüfungen allgemein

Art. 5 Information der Studierenden

Die Universität gibt den Studierenden zu Beginn des Studienjahres schriftlich bekannt:

- a. die für die Prüfungen massgebenden Lerninhalte;
- b. die Aufteilung der Lerninhalte auf die einzelnen Prüfungen;
- c. das in den einzelnen Prüfungen angewendete Prüfungsverfahren;
- d. bei Einzelprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungen bestehen: die Gewichtung der einzelnen Teilprüfungen bei der Berechnung von Hauptnoten;
- e. die Voraussetzung für die Erteilung von Studentestaten;
- f. die Ausgestaltung der Famulatur.

Art. 6 Prüfungszulassung

¹ Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer die von der Universität vorgeschriebenen Ausbildungsveranstaltungen besucht und die darin veranstalteten ausbildungsbegleitenden Tests absolviert hat.

² Die Universität erteilt die Studentestate und meldet dem Leitenden Ausschuss für die eidgenössischen Medizinalprüfungen (Leitender Ausschuss) Studierende, die den Anforderungen nach Absatz 1 nicht genügen.

³ Der Leitende Ausschuss entscheidet über die Prüfungszulassung oder den Entzug einer bereits erteilten Zulassungsbewilligung.

Art. 7 Examinatorinnen und Examinatoren; Bewertung

¹ Als Examinatorinnen und Examinatoren werden Personen beigezogen, die an der Lehre im Rahmen des Modells mitgewirkt haben. Der Leitende Ausschuss bezeichnet die Examinatorinnen und Examinatoren auf Vorschlag der Universität.

² Für die Bewertung von schriftlichen Prüfungen ist eine Examinatorin oder ein Examinator allein verantwortlich. Mündliche und praktische Prüfungen werden von zwei Examinatorinnen oder Examinatoren abgenommen und bewertet.

³ Bei mündlichen Prüfungen ist zusätzlich eine Prüfungsvorsitzende oder ein Prüfungsvorsitzender (Ortspräsident/in, Stellvertreter/in) anwesend. Praktische Prüfungen

gen werden nach Möglichkeit von einer oder einem Prüfungsvorsitzenden beauftragt.

Art. 8 Notengebung

Die Leistungen der Studierenden werden in Schritten von halben Noten bewertet.

Art. 9 Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse

¹ Die Universität teilt der Ortspräsidentin oder dem Ortspräsidenten die Prüfungsergebnisse mit.

² Die Ortspräsidentin oder der Ortspräsident teilt das Ergebnis jeder Gesamtprüfung den Studierenden mittels Verfügung mit.

Art. 10 Promotion

Wer die Gesamtprüfung des jeweiligen Studienjahres bestanden hat, wird zum nächsten Studienjahr zugelassen.

Art. 11 Endgültiger Ausschluss

Ein endgültiger Ausschluss vom Modell hat den endgültigen Ausschluss von sämtlichen weiteren vergleichbaren Medizinalprüfungen (Modellstudiengang oder herkömmlicher Studiengang anderer Fakultäten) zur Folge.

4. Abschnitt: Vordiplomprüfungen

Art. 12 Inhalt und Zulassung

¹ Nach dem ersten Studienjahr wird die erste, nach dem zweiten Studienjahr die zweite Vordiplomprüfung durchgeführt.

² Die erste und die zweite Vordiplomprüfung umfassen je vier Einzelprüfungen, die aus einer oder mehreren Teilprüfungen bestehen.

³ Zur zweiten Vordiplomprüfung wird zugelassen, wer:

- a. einen dem Lehrprogramm des Schweizerischen Samariterbundes entsprechenden Samariterkurs besucht hat;
- b. eine Famulatur von mindestens sechs Wochen Dauer absolviert hat.

Art. 13 Ergebnis und Wiederholung

¹ Für jede Einzelprüfung wird eine Hauptnote erteilt, berechnet aus dem gewichteten Mittel der Teilnoten für die darin enthaltenen Teilprüfungen und auf eine halbe Note gerundet.

Art. 19 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 4. Oktober 2001 in Kraft.

4. Oktober 2001

11622

Eidgenössisches Departement des Innern:

Ruth Dreifuss